

# RS Vwgh 2002/12/16 2000/10/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2002

## Index

L50003 Pflichtschule allgemeinbildend Niederösterreich  
L50803 Berufsschule Niederösterreich  
L92703 Jugendwohlfahrt Kinderheim Niederösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
41/02 Melderecht

## Norm

B-VG Art6 Abs3 idF 1994/504;  
JWG NÖ 1991 §35;  
JWG NÖ 1991 §42 Abs1 Z2;  
JWG NÖ 1991 §44;  
MeldeG 1991 §1 idF 1994/505;  
MeldeG 1991 §2 idF 1994/505;  
PSchG NÖ 1973 §53 Abs1 idF 5000-14;

## Rechtssatz

Durch die Aufnahme eines Jugendlichen in eine nach Jugendwohlfahrtvorschriften errichtete Einrichtung - selbst zur "vollen Erziehung" - wird nicht ohne weiteres der Hauptwohnsitz des Jugendlichen iSd Art 6 Abs 3 B-VG in der Gemeinde des Standortes der Einrichtung begründet. Vielmehr wird es in solchen Fällen von Ausmaß und Intensität der sozialen Beziehungen zum "Herkunftsart", wie z.B. Aufenthalt bzw. Wohnsitz des bzw. der Erziehungsberechtigten, aufrechtes Bestehen der Erziehungsberechtigung, Ausmaß der Kontakte zwischen Jugendlichen und Erziehungsberechtigten abhängen, ob der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Jugendlichen am Wohnort des (der) Erziehungsberechtigten verbleibt oder (infolge völligen Wegfalles der sozialen Beziehungen zum Wohnort des (der) Erziehungsberechtigten) an jenem Ort begründet wird, an dem sich der Jugendliche auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt aufhält.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100192.X05

## Im RIS seit

29.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)